

## §. 81.

Die Befreiung der Fabrikate von der Handelsaccise findet aber nur so lange Statt, Fortsetzung.  
 als sie von dem Fabrikanten oder Fabrikverleger selbst verkauft werden, dahingegen der  
 Händler, welcher weitem Handel auf dem Lande, oder in einer Stadt damit treibt, davon  
 resp. die Handels- oder Eingangs-Accise entrichten muß.

## §. 82.

Wegen der Leinwandfabrikanten auf dem Lande treten die §. 28. enthaltenen beson- Fortsetzung.  
 dern Bestimmungen ein.

## §. 83.

Diejenigen inländischen Fabrikwaaren, welche Fabrikanten und Fabrikverleger, oder Fortsetzung.  
 Großhändler auf die Leipziger Messe senden, genießen die, in dem, wegen der Leipziger  
 Handelsabgaben erlassenen, unterm 31sten Januar 1824. erläuterten Publicando vom  
 18ten März 1820., den inländischen Fabrikanten zugestandene Begünstigung.

## §. 84.

Jeder, welcher zu Betreibung eines Handels oder sonstigen Gewerbes gerichtsherr- Instruction der  
 schaftliche Concession erlangt, hat sich bei der Accisinspection zu melden, und erhält von Gewerbe-treib-  
 dieser, an die Stelle der ehemaligen eiblichen Verpflichtung, eine schriftliche Instruction henden Perso-  
 über die von ihm zu beobachtenden Regievorschriften. nen.

## §. 85.

Von Leuten, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, und in dem Tarif sub voce Gewerbe ohne  
 Nahrungsgehalt, besonders genannt sind, ist die daselbst bemerkte Accisabgabe an dem festen Wohnort.  
 Orte, wo sie sich jedesmal befinden, zu erlegen.

## §. 86.

C.) Die auf dem Lande gestatteten Handwerker haben von ihrer, entweder auf Be- c. Handwerker.  
 stellung, oder zum Handel gefertigten neuen Arbeit, die Handelsaccise mit 6 Pfennigen  
 vom Thaler des vollen Wertes der gefertigten Gegenstände zu entrichten.

## §. 87.

Bei bestellten Arbeiten ist sie bei Übergabe derselben an den Käufer zu erlegen. Fortsetzung.  
 Bei den zum Handel gefertigten Arbeiten sind die gleichen Vorschriften, wie bei dem  
 Händlern, zu befolgen.